



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 2012

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	13. 11. 2012	Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landes- zustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz. . . . .	508
216	13. 11. 2012	Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungs- ausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH) . . . . .	510
221	13. 11. 2012	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leib- niz-Institut für Biodiversität der Tiere“ . . . . .	516
223	13. 11. 2012	Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz). . . . .	514
223	13. 11. 2012	Bekanntmachung des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Insti- tut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) . . . . .	519

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2010

**Gesetz zur Änderung  
des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW  
sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes  
an das De-Mail-Gesetz  
Vom 13. November 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW  
sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes  
an das De-Mail-Gesetz**

**Artikel 1**

**Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW**

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird
  - a) nach der Zeile „§ 4 Vollstreckungsschuldner“ die Zeile „§ 4 a Gläubigerfiktion“ neu eingefügt,
  - b) in der Zeile „§ 5 Vermögensermittlung“ wird dem Wort „Vermögensermittlung“ ein Komma sowie das Wort „Teilzahlungsvereinbarung“ angefügt,
  - c) die Zeile „§ 5 a Eidesstattliche Versicherung“ durch die Zeile „§ 5 a Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners“ ersetzt, und
  - d) nach der Zeile „§ 44 Einziehung der Forderung – Herausgabe der Urkunden“ die Zeile „§ 44 a Nicht vertretbare Handlungen“ neu eingefügt.
2. § 1 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen, es sei denn, sie werden im Auftrag des Landes einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes tätig und nehmen mit der zu erbringenden Leistung nicht am Wettbewerb teil.“
3. Nach § 4 wird folgender § 4 a neu eingefügt:

**„§ 4 a**

**Gläubigerfiktion, Aufrechnung**

- (1) Im Vollstreckungsverfahren gilt diejenige Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche, der die Vollstreckungsbehörde angehört.
  - (2) Im Falle der Aufrechnung in einem Vollstreckungsverfahren gilt als Schuldner der die Aufrechnung begründenden Forderung die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört. Das Recht der Abtretung zur Einziehung zwischen Hoheitsträgern, insbesondere der Schaffung einer Aufrechnungslage, bleibt unberührt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift des § 5 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Vermögensermittlung, Teilzahlungsvereinbarung“
    - b) Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1.
    - c) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Ergibt sich im Rahmen der Vermögensermittlung nach Absatz 1, dass der Schuldner die Forderung nicht in einer Summe begleichen kann, so kann die Vollstreckungsbehörde Teilzahlungen mit dem Schuldner vereinbaren. Die Teilzahlungsvereinbarung soll einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten.“
  5. § 5 a wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift werden die Wörter „Eidesstattliche Versicherung“ durch die Wörter „Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollstreckungsschuldner muss auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde oder auf Verlangen des Vollstreckungsbeamten der Justiz für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen erteilen, wenn er die Forderung nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat. Zusätzlich hat er seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum, seine Staatsangehörigkeit und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben. Das Verfahren richtet sich für die Vollstreckungsbehörde nach § 284 der Abgabenordnung, für den Vollstreckungsbeamten der Justiz nach den §§ 802 c bis 802 l der Zivilprozessordnung.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

d) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Erfolgt zunächst die Zwangsvollstreckung in Sachen und

1. hat der Schuldner die Durchsuchung (§ 14) verweigert oder
2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird,

so kann der Vollziehungsbeamte dem Schuldner die Vermögensauskunft abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, soweit die Vollstreckungsbehörde ihn dazu beauftragt hat und der Schuldner der sofortigen Abnahme nicht widerspricht. Widerspricht der Schuldner, gilt § 802 f der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Beauftragt die Vollstreckungsbehörde den Vollziehungsbeamten der Justiz mit der Vollstreckung, tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über die Vollstreckbarkeit, die Höhe und den Grund der Forderung gegenüber dem Vollstreckungsbeamten der Justiz an die Stelle der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung gemäß § 802 a Absatz 2 der Zivilprozessordnung.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.“

c) In Absatz 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Wohnung des Schuldners darf ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Willigt der Vollstreckungsschuldner in die Durchsuchung ein, oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 4 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 4 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an den Wohn- und Geschäftsräumen des Vollstreckungsschuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. Für die Gewahrsamsvermutung bei der Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner

findet § 739 der Zivilprozessordnung Anwendung.“

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Anordnung nach Absatz 4 ist bei der Vollstreckung vorzuzeigen.“

7. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „813b“ durch die Angabe „813“ ersetzt.

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Einziehung eines bei einem Kreditinstitut gepfändeten Guthabens eines Schuldners angeordnet, so gelten § 833 a und § 8501 der Zivilprozessordnung entsprechend. § 8501 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Anträge bei dem nach § 828 Absatz 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Einziehung einer gepfändeten nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütung eines Vollstreckungsschuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitslohn sind, angeordnet, so gilt § 835 Abs. 5 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

e) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und der Drittschuldner seinen Sitz innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, so ist die Pfändung am inländischen Hauptsitz des Drittschuldners auszubringen.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „gepfändet werden“ der Klammerzusatz „(Dauerpfändung)“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wegen Ansprüchen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz findet die Absenkung der Pfändungsgrenzen entsprechend § 850 d Absatz 1 der Zivilprozessordnung und die Vorratspfändung entsprechend § 850 d Absatz 3 der Zivilprozessordnung Anwendung, wenn diese Ansprüche nach § 1 Absatz 2 im Verwaltungswege vollstreckt werden.“

11. Es wird folgender § 44 a neu eingefügt:

#### „§ 44 a

##### **Nicht vertretbare Handlungen**

Kann eine Handlung des Schuldners nicht durch den Gläubiger vorgenommen werden, so kann, wenn sie ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt, die Vollstreckungsbehörde auf Antrag des Gläubigers den Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Zwangsgeld anhalten. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich oder droht wegen gesetzlicher Fristen der Untergang der gepfändeten Forderung, so findet § 888 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.“

12. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfän-

det worden ist, eine Pfändung nach § 40 Absatz 2, § 8501 der Zivilprozessordnung oder nach § 309 Absatz 3 der Abgabenordnung aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und

5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850 k Absatz 7 der Zivilprozessordnung handelt.“

13. Dem § 48 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht gemäß § 850 k Absatz 5 Satz 4 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.“

14. In § 61 Absatz 2 wird der Verweis „§§ 901 bis 914“ durch den Verweis „§§ 802 g bis 802 j“ ersetzt.

15. In § 77 Absatz 1 Satz 1, § 77 Absatz 2 Sätze 1 und 2, § 77 Absatz 4 Satz 2 und § 77 Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kostenordnung“ durch die Wörter „Ausführungsverordnung VwVG“ ersetzt. In § 77 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eidesstattliche Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz**

Das Landeszustellungsgesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Post)“ ein Komma und die Wörter „einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) akkreditierten Diensteanbieter“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Komma ersetzt durch ein Semikolon und die Wörter „einschließlich elektronischer Dokumente“ werden durch die Wörter „elektronische Zustellung“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „eröffnet“ das Semikolon durch einen Punkt und das folgende Wort „es“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 2 und 4 wird die Angabe „Absatzes 5 Satz 1 2. Halbsatz“ jeweils ersetzt durch die Angabe „Absatzes 5 Satz 2“.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „glaubhaft macht“ durch das Wort „nachweist“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Rechtsfolge nach Satz 2“ ersetzt durch die Wörter „Rechtsfolgen nach Satz 2 und 3“.

3. Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

#### „§ 5 a

##### **Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste**

(1) Die elektronische Zustellung kann unbeschadet des § 5 Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Zustellungsadressaten erfolgen. Für die Zustellung nach Satz 1 ist § 5 Absatz 4 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekanntnisses die Abholbestätigung tritt.

(2) Der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter hat eine Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestäti-

gung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen. Er hat diese Bestätigungen unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.

(3) Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes. Für diese gelten § 371 Absatz 1 Satz 2 und § 371 a Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

(4) Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Zustellungsadressaten als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Zustellungsadressat nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Zustellungsadressat ist in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach Satz 1 und 2 zu belehren. Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. Der Zustellungsadressat ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „nach § 5 Abs. 5“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5“ die Angabe „sowie nach § 5 a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann, finden die Sätze 1 bis 6 keine Anwendung.“

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nummern 4, 5, 10 und 14 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Für den Minister  
für Inneres und Kommunales  
Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2012 S. 508

216

### Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH) Vom 13. November 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)

### Artikel 1

### Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)

### § 1

### Belastungsausgleich

(1) Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der am 11. November 2008 in Kraft getretenen Änderung des § 1 a Absatz 1 AG-KJHG (GV. NRW. S. 644) wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Der finanzielle Ausgleich umfasst den auf Grund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbau der Kindertagesbetreuung, und zwar

1. den notwendigen Verwaltungsaufwand zum Ausbau und zur Aufrechterhaltung der Betreuungsangebote für unter drei Jahre alte Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege;
2. einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert des Verwaltungsaufwandes nach Nummer 1 zum Ausgleich des mit dem Verwaltungsaufwand verbundenen Sachaufwandes;
3. die Investitionskosten, die für den bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes aufgewendet werden müssen;
4. die notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes von Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die für die Berechnung getroffenen Annahmen ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung, die diesem Gesetz beigelegt ist (Anlage).

(3) Der Ausgleich nach Absatz 2 und die Verteilung auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen ab 1. August 2013 durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen, soweit sie Plätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren anbieten. Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

1. durch Rechtsverordnung den Vom-Hundert-Satz nach Artikel 2 Nummer 1 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2013 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 1 verändert; die der Kostenfolgeabschätzung zugrundeliegenden Berechnungsmodalitäten unterliegen dabei nicht der Überprüfung.
2. durch Rechtsverordnung das Verfahren bei einer Anpassung des Kostenausgleichs zu regeln; die Verordnung kann dabei vorsehen, dass die Anpassung erst für das übernächste Kindergartenjahr wirksam wird sowie ein Ausgleich durch spätere Verrechnung bei einer Veränderung des Vom-Hundert-Satzes in Artikel 2 Nummer 1 oder durch Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des in Absatz 4 festgelegten Verteilschlüssels für das unmittelbar folgende Kindergartenjahr erfolgt.

(4) Für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13 erfolgt der Ausgleich nach Absatz 2 durch Einmalzahlungen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält von dem in der Kostenfolgeabschätzung für diese Kindergartenjahre ausgewiesenen Betrag den Anteil, der seinem Anteil der Kindpauschalen nach § 20 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in diesem Kindergartenjahr für Kinder im Alter von unter drei Jahren an der Gesamtzahl der für dieses Kindergartenjahr am 15. März 2011 bzw. 15. März 2012 gemeldeten Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren entspricht. Der Betrag für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 in Höhe von insgesamt 181.795.591 EUR wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt.

**§ 2****Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde nach § 5 Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) ist die oberste Landesjugendbehörde.

**§ 3****Überprüfung des Belastungsausgleichs**

(1) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden den Belastungsausgleich nach § 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, des Anteils der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten zum in § 21 Absatz 1 Satz 1 Kinderbildungsgesetz in der jeweiligen Fassung genannten Stichtag in den Jahren 2013, 2014 und 2015.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen des Gesetzes im Jahr 2016 und danach alle fünf Jahre.

(3) Im Übrigen ist über den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.

**§ 4****Inkrafttreten, Berichtspflichten**

Dieser Artikel tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die oberste Landesjugendbehörde berichtet dem Landtag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium über das Ergebnis zu § 3 Absatz 2 erstmals im Jahr 2016 und danach alle fünf Jahre jeweils bis zum 31. Dezember.

**Artikel 2****Zweites Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), wird wie folgt geändert:

- Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 19,96 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpau-schalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Aches Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.“

- Dieser Artikel tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Sylvia L ö h r m a n n

Für den Finanzminister  
Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram S c h n e i d e r

Für den Minister  
für Inneres und Kommunales  
Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport

Ute S c h ä f e r

**Anlage****1. Zahl der zu berücksichtigenden Plätze**

Die Zahl der in die Kostenfolgeabschätzung einzubeziehenden Plätze (Leistungsempfänger im Sinne von § 3 KonnexAG) beträgt 67.405. Das ist die Differenz zwischen der Planungszielgröße des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und der Planungszielgröße des Kinderförderungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend den Planungszahlen des Kinderförderungsgesetzes in Kindertageseinrichtungen 70 v.H., das sind 47.184 Plätze, und in der Kindertagespflege 30 v.H., das sind (abgerundet) 20.221 Plätze, geschaffen werden.

Es wird für die Berechnung des Konnexitätsausgleichs angenommen, dass sich der Ausbau in den drei Kindergartenjahren 2011/12 bis 2013/14 so vollzieht, dass ab 1. August 2013 das Planziel erreicht ist. Weiterhin wird angenommen, dass die Ausbauraten pro Jahr ansteigen werden. Die Daten aus dem Berichtswesen zu KiBiz können dazu nicht eins zu eins übernommen werden, da sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage erhoben werden als die Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Sie indizieren allerdings eine verlässliche Schätzungsgrundlage zur Festlegung der Steigerungssätze in den einzelnen Kindergartenjahren und zur Aufteilung der Plätze auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Es wird von folgender Aufteilung auf die Kindergartenjahre ausgegangen:

	2011/12	2012/13	2013/14
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	8.700	11.300	27.184
<b>Kindertagespflege</b>	6.300	8.700	5.221
<b>gesamt</b>	15.000	20.000	32.405

Für die Jahre 2014/15 ff. werden zunächst die Zahlen des Kindergartenjahres 2013/14 festgeschrieben. Im Rahmen der nach Artikel 1 § 3 vorgesehenen Überprüfungen soll eine Anpassung an die tatsächlichen Entwicklungen erfolgen.

**2. Kosten des Betriebes**

a) Es ist nicht beabsichtigt, durch Ausführungsvorschriften besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung zu stellen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen der einschlägigen Rechtsgrundlagen des SGB VIII und des dazu ergangenen Landesrechtes. Die Anforderungen fließen somit in die Beschreibung der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Verwaltungsressourcen ein.

b) Verwaltungskosten: Auf der Grundlage der Auswertung der bei Jugendämtern durchgeführten Stichprobe durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund im Rahmen der „Untersuchung zur Abschätzung des Verwaltungsaufwands zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht“ betragen die jährlichen Betriebsverwaltungs-kosten für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege 6.854.402 EUR.

Das sind pro Platz 101,69 EUR. Für den mit dieser Aufgabe verbundenen Sachaufwand wird ein Zuschlag von 10 v.H. angenommen. Insgesamt sind pro Platz 111,86 EUR anzusetzen.

- c) Kindertageseinrichtungen: Nach der Auswertung der Anmeldezahlen nach KiBiz.web zum Stand 15. März 2011 beträgt die durchschnittliche Kindpauschale für ein unter drei Jahre altes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen ist, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Betreuungszeiten und Gruppenformen 9.801,39 EUR. Ein Rückgriff auf die im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderförderungsgesetz seinerzeit höher angenommenen Kosten ist unzulässig, weil das hier gewählte Verfahren der Kostermittlung die in NRW tatsächlich anfallenden Kosten zugrunde legt; im Rahmen des KonnexAG sind die realen Kosten anzusetzen, wenn diese bekannt sind. In der Stellungnahme haben die KSV dargelegt, dass die Kosten pro Platz deswegen zu niedrig angesetzt, weil in die Berechnung der Finanzierungsanteil für ein unter drei Jahre altes Kind in der Gruppenform I entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen in den Kindertageseinrichtungen einbezogen wurde. Dieser ist niedriger als für ein unter drei Jahre altes Kind in der Gruppenform II. Im Rahmen der Kostenfolgebetrachtung im Ausgleichsverfahren ist diese systembedingte ungleiche Finanzierung von Kindern unter drei Jahren nach dem KiBiz nicht abzuändern, da der tatsächliche Ausbau des Betreuungsangebotes Grundlage der Kostenfolgeabschätzung ist und sich in beiden Gruppenformen I und II vollzieht. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, der Kostenberechnung im Ausgleichsverfahren allein die höhere Kindpauschale der Gruppenform II zu Grunde zu legen. Zumal in der Gruppenform II Kinder im Alter von null bis drei Jahren betreut werden, während in der Gruppenform I ausschließlich mindestens bereits zwei Jahre alte Kinder aufgenommen werden können.

Abziehen ist zum einen das Elternbeitragsaufkommen, weil insoweit Betriebsaufwand bei den Kommunen nicht entsteht. Das Elternbeitragsaufkommen ist mit 17,5 v.H. der Betriebskosten geschätzt, § 3 Absatz 4 KonnexAG. Das tatsächliche Elternbeitragsaufkommen für den U3-Bereich ist nicht bekannt. Nach der Finanzierungsstruktur des KiBiz gibt es eine Finanzierungslücke in Höhe von 19 v.H. der Betriebskosten, von der angenommen wird, dass das Jugendamt sie durch die Erhebung von Elternbeiträgen schließt. Über alle Altersjahrgänge unterschreitet das Elternbeitragsaufkommen diesen Wert (2010: rund 13 v.H.). Nach den Erhebungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinderförderungsgesetz (BT Dr. 16/9299, Seite 22) ist das Elternbeitragsaufkommen mit 15 v.H. nach Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik angenommen worden. Da derzeit nur eine begrenzte Zahl von Plätzen in der U3-Betreuung zur Verfügung steht, ist anzunehmen, dass mehr berufstätige Eltern diese Plätze in Anspruch nehmen als das über alle Altersgruppen der Fall ist. Das bedeutet, dass tendenziell das Elternbeitragsaufkommen deutlich näher an 19 v.H. liegt. Der Schätzwert von 17,5 v.H. kann daher als angemessen angenommen werden.

Abziehen sind weiterhin der Finanzierungsanteil des Landes, der nach der Auswertung nach KiBiz.web in Höhe von 35,0 v.H. anzunehmen ist, und ein Trägeranteil von 11,0 v.H. Finanzierungsanteile der freien Träger, die die Kommunen / Jugendämter wenn auch möglicherweise auf Grund faktischer Zwänge übernehmen, sind nicht hinzuzurechnen, da insoweit keine rechtliche Verpflichtung für die Kommunen/die Jugendämter besteht, den Träger über die Finanzierung durch das KiBiz hinaus zu entlasten. Vielmehr liegt eine auf Grund besonderer Umstände im Jugendamtsbezirk getroffene Entscheidung in der örtlichen Jugendhilfeplanung zugrunde. Zudem ist festzustellen, dass nach Auswertung der Meldungen der Jugendämter zum 15. März 2012 der durchschnittliche Trägeranteil nicht bei 11 v.H., sondern bei 13 v.H. liegt.

Abziehen sind somit:

aa) Elternbeiträge:	17,5 v.H.	1.715,24 EUR,
bb) Trägeranteile:	11,0 v.H.	1.078,15 EUR,
cc) Finanzierungsanteil des Landes nach KiBiz:	35,0 v.H.	3.430,49 EUR.

Pro U3-Platz in einer Kindertageseinrichtung sind im Kindergartenjahr 2011/12 somit insgesamt anzusetzen: 3.577,51 EUR.

Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 v.H. zum Ausgleich der Kostensteigerungen erhöht. Im Ausgleichsverfahren sind somit in den Kindergartenjahren für Plätze in Kindertageseinrichtungen anzusetzen:

aa) 2011/12	3.577,51 EUR,
bb) 2012/13	3.631,17 EUR,
cc) 2013/14	3.685,64 EUR,
dd) 2014/15	3.740,92 EUR.

- d) Kindertagespflege: Als Basis für die Berechnung der Betriebskosten eines Platzes in der Kindertagespflege werden die Ausgaben der Kommunen im Haushaltsjahr 2009 herangezogen. Im Rahmen einer Sonderauswertung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund „Ausgaben für die Kindertagespflege in den kommunalen Haushalten des Jahres 2009“ wurde die Anzahl aller in 2009 vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungsstunden gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bestimmt. Diese wurden ins Verhältnis zu den kommunalen Ausgaben für das Produkt 361 „Kindertagespflege“ gestellt. Da im Jahr 2009 bereits flächendeckend das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) anzuwenden war, ist davon auszugehen, dass hierin auch die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen enthalten ist. Im Ergebnis ergibt sich ein Stundensatz von 3,90 EUR pro Kind. Wenn man diesen auf die durchschnittliche Wochenbetreuungsstundenanzahl von 25 Stunden in 4 Wochen in 12 Monaten (= 52 Wochen abzüglich 4 Wochen Urlaub der Tagespflegeperson) bezieht, ergeben sich Durchschnittsausgaben von 4.673 EUR pro Jahr. Als Ausgleich der seit 2009 eingetretenen Kostensteigerungen wird dieser Betrag um 6,4 v.H. – entsprechend einer Einzelauswertung im Jugendamt Köln – angehoben auf den Kostenstand 2011. In die Berechnung fließen somit ein 4.972,22 EUR. Im Rahmen der nach Artikel 1 § 3 des Gesetzes vorgesehenen Überprüfung des Belastungsausgleichs wird die weitere Entwicklung berücksichtigt werden.

Die Kosten der Qualifizierung der Kindertagespflege und die hälftigen Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen sind erfasst, da die Ermittlung der Kosten sämtliche Buchungen der Kommunen ausgewertet hat, die für die Kindertagespflege vorgenommen wurden. Soweit hier Ungenauigkeiten in der bisherigen Buchführung vorliegen sollten, ist dem im Rahmen der Revision der Kostenfolgeabschätzung nachzugehen. Dies gilt auch für weitere Fragen, wie die, ob entgegen der Berechnung nicht nur 48 Wochen im Jahr, sondern tatsächlich mehr Wochen bezahlt werden.

Abziehen sind:

aa) Elternbeitrag (geschätzt, § 3 Absatz 4 KonnexAG):	17,5 v.H.	870,14 EUR,
bb) Finanzierungsanteil des Landes nach KiBiz:		736,00 EUR.

Pro U3-Platz in einer Kindertagespflege sind im Kindergartenjahr 2011/12 somit anzusetzen: 3.366,08 EUR.

Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 v.H. zum Ausgleich der Kostensteigerungen erhöht. Im Ausgleichsverfahren sind somit in den Kindergartenjahren für Plätze in der Kindertagespflege anzusetzen:

aa) 2011/12	3.366,08 EUR,
bb) 2012/13	3.416,57 EUR,
cc) 2013/14	3.467,82 EUR,
dd) 2014/15	3.519,84 EUR.

In Verbindung mit den in jedem Kindergartenjahr nach den Ausbauannahmen zu finanzierenden Plätzen sind folgende Beträge (Betriebsverwaltungskosten, Betriebskosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege) anzusetzen:

	2011/12	2012/13	2013/14	ab 2014/15 lfd.
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	32.097.519	74.860.600	179.181.240	181.789.572
<b>Kindertagespflege</b>	21.911.022	52.926.450	72.384.709	73.436.606
<b>gesamt</b>	54.008.541	127.787.050	251.565.949	255.226.178

### 3. Kosten der Investitionsförderung

- a) **Verwaltungskosten:** Nach der Auswertung der bei Jugendämtern durchgeführten Stichprobe durch die TU Dortmund betragen die jährlichen Investitionsverwaltungskosten für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege 28.787.731 EUR.

Das sind pro Platz 610,12 EUR. Für den mit dieser Aufgabe verbundenen Sachaufwand wird ein Zuschlag von 10 v.H. angenommen. Insgesamt sind pro Platz 671,13 EUR anzusetzen.

- b) **Investitionskosten:** Nach der Auswertung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ sowie der mit dem Nachtragshaushalt 2010 zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschale, Stand 26. Oktober 2011, betragen die durchschnittlichen Fördermittel pro Platz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fördertatbestände in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegen 10.989,45 EUR sowie 955,05 EUR für Plätze in der Kindertagespflege. Somit wurden die Förderhöchstsätze nicht ausgeschöpft. Dies stimmt überein mit einer vom Bund durchgeführten Untersuchung (FiFo Köln 2011); danach liegen die Durchschnittskosten für die Schaffung von U3-Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen bundesweit bei durchschnittlich 13.656 EUR, in NRW bei 10.420 EUR (Durchschnitt für die Jahre 2008 – 2010). Die jüngere Auswertung der Landesjugendämter, die zu einem höheren Durchschnittsbetrag kommt, greift somit Kostensteigerungen infolge von Preissteigerungen und einem – unterstellten, gleichwohl wahrscheinlichen – höheren Anteil von Neubaumaßnahmen bereits auf. Soweit die Kommunalen Spitzenverbände darauf verweisen, hier die im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderförderungsgesetz insoweit höheren Kosten anzusetzen, wird auf das oben zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen Gesagte verwiesen. Wenn im Zuge fachlicher Entscheidungen in der örtlichen Jugendhilfeplanung im Zusammenhang mit dem weiteren U3-Ausbau auch weitere Kindergartenplätze geschaffen werden müssen, so sind diese Kosten ebenfalls hier nicht zu berücksichtigen, da sie – wenn auch im Einzelfall fachlich nachvollziehbar – doch wesentlich durch die Planungsentscheidung der Kommune verursacht sind. Grundstückserwerbskosten sind nicht anzusetzen, da damit ein Vermögenszuwachs des Trägers verbunden ist. Soweit möglicherweise künftig der Anteil der Neubaumaßnahmen höher zu veranschlagen ist, als den dieser Kostenfolgeabschätzung zugrundeliegenden Durchschnittswerten zugrundeliegend, ist dem im Rahmen der vorgesehenen Überprüfungen der Kostenfolgeabschätzung nachzugehen.

Für das Kindergartenjahr 2011/12 sind einschließlich der Verwaltungskosten für jeden Platz in einer Kindertageseinrichtung 11.660,58 EUR anzusetzen. In der Kindertagespflege entsteht allenfalls ein geringfügiger Verwaltungsaufwand für die Durchführung der pauschalen Investitionsförderung. Für die Kindertagespflege sind daher pro Platz 955,05 EUR für das Kindergartenjahr anzusetzen.

Bei 50.554 in Kindertageseinrichtungen und 16.851 in der Kindertagespflege zu schaffenden Plätzen betragen die Gesamtinvestitionskosten 569.504.900 EUR.

Soweit der Bund für den U3-Ausbau Investitionsmittel bereitgestellt hat, ist ein Investitionsaufwand nicht entstanden. Der errechnete Betrag übersteigt die vom Bund bereitgestellten und den Kommunen vom Land weitergeleiteten Investitionsmittel in Höhe von 481.516.174 EUR um 87.988.726 EUR.

### 4. Ausgleichsbeträge

Es ergeben sich auf der Grundlage dieser Berechnung für die Kindergartenjahre folgende konnexitätsbedingte Betriebskosten:

4.1	2011/12:	54.008.541 EUR
4.2	2012/13:	127.787.050 EUR
4.3	2013/14:	251.565.949 EUR
4.4	2014/15:	255.226.178 EUR
4.5	2015/16:	259.054.571 EUR
4.6	2016/17:	262.940.389 EUR
4.7	2017/18:	266.884.495 EUR
4.8	2018/19:	270.887.762 EUR.

Der durch die Investitionsmittel des Bundes noch nicht abgedeckte Betrag in Höhe von 87.988.726 EUR sind die konnexitätsbedingten Investitionskosten.

### 5. Abzüge

Die Mehrbelastung ist um Entlastungen zu mindern.

Die Landesregierung hat Investitionsprogramme im Gesamtvolumen von 400 Mio. EUR aufgelegt, bzw. im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung verlässlich vorgesehen:

5.1	fachbezogene Pauschale 2010	150 Mio. EUR,
5.2	fachbezogene Pauschale 2011	100 Mio. EUR,
5.3	fachbezogene Pauschale 2012	100 Mio. EUR,
5.4	fachbezogene Pauschale 2013	50 Mio. EUR.

Zur Zulässigkeit des Abzugs sind zwei Rechtsgutachten eingeholt worden (1. „Rechtsgutachten zur Anwendung des Konnexitätsprinzips im Zusammenhang mit der Umsetzung der KiföG“, erstattet von Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Universität Münster, 2. „Rechtsgutachten zu folgender Fragestellung: „Im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung der in Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 12. Oktober 2010 (VerfGH 12/09) zu ersetzenden Betriebs- und Investitionskosten sollen die vom Land in der neuen Legislaturperiode aufgelegten Investitionsprogramme für den U3-Ausbau, soweit sie nicht im Rahmen des KonnexAG anerkannte Investitionskosten abgelten, abgezogen werden. Ist der Abzug (und damit die Verrechnung unterschiedlicher Kostenarten) nach dem KonnexAG zulässig?“, erstattet von Prof. Dr. Michael Sachs, Universität zu Köln). Nach Ansicht des ersten Gutachters ist ein Abzug nur gegenüber konnexitätsbedingten Investitionskosten der Kommunen möglich, das Land könne die Belastung der Kommunen durch gleichspflichtige Betriebskosten nicht mit zweckgebundenen Investitionsmitteln abgelten. Der zweite Gutachter hingegen hält eine Verrechnung unterschiedlicher Kostenarten für zulässig. Danach führen Entlastungen durch die bereitgestellten investiven Fördermittel des Landes nicht nur gegenüber konnexitätsbedingten Investitionen, sondern auch gegenüber Betriebskosten der Kommunen zu einer Verringerung der ausgleichspflichtigen Mehrbelastung.

Die Landesmittel in Höhe von 400 Mio. EUR können demnach unstreitig auf die Investitionsausgleichsansprüche der Kommunen in Höhe von rund 88 Mio. EUR angerechnet werden, so dass ein Betrag von rund 312 Mio. EUR verbleibt. Weitere 30 Mio. EUR werden für eine zu erwartende Steigerung konnexitätsbedingter Investitionskosten vorgehalten, so dass sich die Frage der Verringerung der ausgleichspflichtigen Mehrbelastung hinsichtlich des verbleibenden Betrages von rund 282 Mio. EUR stellt.

Ausgehend vom ersten Rechtsgutachten kommt eine Verrechnung dieser Investitionsmittel in Höhe von rund 282 Mio. EUR mit Betriebskostenausgleichsansprüchen nicht in Betracht. Gleichwohl sind die positiven haushalterischen Auswirkungen der Investitionsmittel des Landes bei den Kommunen im Rahmen des Belastungsausgleichs zu berücksichtigen. Die Kommunen erhalten infolge der Investitionsförderung des Landes einen erweiterten finanziellen Spielraum. Die Investitionsmittel des Landes werden in der Bilanz der Kommune als passiver Rech-

nungsabgrenzungsposten eingestellt. Dieser wird in der NKF-Ergebnisrechnung periodengerecht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufgelöst, was sich als Ertrag in der NKF-Ergebnisrechnung darstellt. Dieser Ertrag steht auch für konsumtive Zwecke zur Verfügung, kann also für Betriebskosten verwandt werden. Eine Verrechnung dieser wirtschaftlichen Vorteile mit den Ausgleichsansprüchen wegen konnexitätsbedingter Betriebskosten ist somit zulässig. Da die Erweiterung des finanziellen Handlungsspielraums der Kommunen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zeitlich gestreckt erfolgt, kann die Anrechnung ebenfalls nur periodengerecht erfolgen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt bei Neubauten 40 bis 80 Jahre, wobei mit Blick auf die besondere Zweckbestimmung der hier geschaffenen Neubauten der untere Wert der Berechnung zugrunde gelegt wird. Bei Umbauten beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer fünf Jahre. Da das Land ein Interesse daran hat, die Anrechnung in einem kürzeren Zeitraum als in der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen, ist der Betrag von rund 282 Mio. EUR auf einen Zeitraum von fünf Jahren (Kindergartenjahre 2013/2014 bis 2017/2018) abzuzinsen. Wegen der unterschiedlichen Länge der beiden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern ist eine Aufteilung dieses Betrages auf Neubau- und Umbaumaßnahmen vorzunehmen. Dafür wird von einem Anteil von 95 v.H. für Neubauten ausgegangen. Bei einem angenommenen Zinssatz von 3,5 v.H. über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ergibt sich danach ein Gesamtbarwert von rund 175,4 Mio. EUR. Die Verteilung dieses Betrages auf fünf Jahre führt unter Berücksichtigung einer Verzinsung von ebenfalls 3,5 v.H. pro Jahr zu einem jährlichen Abzugsbetrag von rund 37,5 Mio. EUR. Insgesamt werden damit von den rund 282 Mio. EUR 187.695.262 EUR belastungsmindernd in Ansatz gebracht.

Die 187.695.262 EUR werden nach folgendem Schema abgezogen:

– 2011/12:	0 EUR
– 2012/13:	0 EUR
– 2013/14:	37.539.052 EUR
– 2014/15:	37.539.052 EUR
– 2015/16:	37.539.052 EUR
– 2016/17:	37.539.052 EUR
– 2017/18:	37.539.052 EUR
– 2018/19:	0 EUR.

Durch die vorgesehene jährliche Anpassung von Berechnungsparametern an die tatsächliche Entwicklung können sich die belastungsmindernden Beträge noch verändern.

## 6. Erstattung

Somit ergeben sich nach dem derzeitigen Stand der Berechnungen folgende Erstattungsbeträge für das jeweilige Kindergartenjahr:

6.1 2011/12:	54.008.541 EUR
6.2 2012/13:	127.787.050 EUR
6.3 2013/14:	214.026.897 EUR
6.4 2014/15:	217.687.126 EUR
6.5 2015/16:	221.515.518 EUR
6.6 2016/17:	225.401.337 EUR
6.7 2017/18:	229.345.443 EUR
6.8 2018/19:	270.887.762 EUR.

223

## Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Vom 13. November 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

### Artikel 1

#### Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „unterrichtet“ ein Komma und die Wörter „sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer zusätzlichen Klasse zur Folge hätte. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.“
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. In § 12 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 10“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 4 Sätze 2 und 4 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 10“ jeweils durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

„Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt. Der leistungsdifferenzierte Unterricht kann binnendifferenziert im Klassenverband oder in Kursen erteilt werden. Für den Unterricht nach Neigung werden Kurse gebildet.“
6. Dem § 46 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder beson-

- dere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.“
7. § 77 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird das Wort „Arbeitgeberverbände“ durch das Wort „Unternehmensverbände“ ersetzt.
  - Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:  
„6. die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,“
  - Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 7 bis 10.
8. Dem § 80 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.“
9. § 82 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler.“
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.“
10. § 83 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.“
  - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).“
  - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
11. § 93 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. die Klassengrößen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen,“
12. In § 101 Absatz 4 wird die Fußnote „\*\*“ Die Volksschule umfasst nach Artikel 12 Abs. 1 der Landesverfassung die Grundschule und die Hauptschule.“ aufgehoben.
13. In § 103 Absatz 1 werden die Wörter „Bei der“ durch das Wort „Die“ ersetzt und die Wörter „die Anstellung“ gestrichen.
14. Dem § 107 wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen übernimmt das Land für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach § 105 bis § 115 unter Bezug auf § 7 e des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches auf Grund einer Wertguthabenvereinbarung im Sinne des § 7 b des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs entstehen.“
15. § 115 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
  - Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
16. In § 132 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 79“ ersetzt.
17. § 133 Absatz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Übergangsvorschriften zu Artikel 1

- (1) Abweichend von den Regelungen zur Fortführung von eigenständigen Grundschulen nach § 82 Absatz 2 und von Grundschulen als Teilstandorte nach § 83 Absatz 1 können die Regelungen nach § 82 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und § 83 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), übergangsweise bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 angewendet werden, sofern die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 nicht überschritten wird.
- (2) Die in § 83 Absatz 1 Satz 4 genannte Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (3) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen der Einführung einer kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über das Ergebnis.

## Artikel 3

### Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:  
„(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2018, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufs begleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen.“

Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
  2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
  3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
  4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
  5. das Prüfungsverfahren.“
- b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Sylvia L ö h r m a n n

Für den Finanzminister  
Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram S c h n e i d e r

Für den Minister  
für Inneres und Kommunales  
Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

Für die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2012 S. 514

221

### **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches For- schungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Ins- titut für Biodiversität der Tiere“ Vom 13. November 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches For- schungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“**

## **§ 1**

### **Errichtung der Stiftung**

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet auf Dauer eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie hat ihren Sitz in Bonn.
- (2) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist es, artbezogene Biodiversitätsforschung zu betreiben und für den Wissenstransfer in die Fachwelt und die Öffentlichkeit zu sorgen. Kernbestand der Stiftung sind die zoologischen Sammlungen. Schwerpunkte der Forschung sind die Erfassung der zoologischen Artenvielfalt der Erde, die Analyse der Veränderung von Biodiversität durch Umweltfaktoren und durch Evolutionsprozesse auf morphologischer und molekularer Ebene, Forschung im Kontext der Struktur und Funktion von Ökosystemen, Methodenentwicklung sowie Wissenschaftsgeschichte. Auftrag der Stiftung ist auch, naturkundliche Objekte von wissenschaftlicher und wissenschaftshistorischer Bedeutung sowie dazugehörige Literatur zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren und für die Forschung zu erschließen. Diese Forschungsergebnisse und die Bestände der Sammlungen sollen zudem der Öffentlichkeit in eigenständigen Schausammlungen, in Wechselausstellungen und mit weiteren Mitteln der öffentlichen Bildung zugänglich gemacht werden. Die Stiftung ist darüber hinaus beratend tätig.

(2) Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks arbeitet die Stiftung mit der Universität Bonn und anderen Forschungseinrichtungen zusammen.

## **§ 3**

### **Stiftungssatzung**

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung. Die Satzung regelt die konkrete Ausgestaltung des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 1, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Organe sowie die organisatorische Gliederung. Die Satzung wird vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Satzung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen, Zuwendungen**

(1) Mit dem Errichtungszeitpunkt gehen das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über.

(2) Das Vermögen besteht aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung, den Sammlungen und Bibliotheken der bisherigen Einrichtung. Die Gebäude und Grundstücke werden der Stiftung zur satzungsgemäßen Nutzung überlassen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen gemäß § 4 Absatz 5 dieses Gesetzes,
2. Zuwendungen von Dritten und
3. sonstigen Einnahmen.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Zwecke verwendet werden.

(5) Die Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der übrigen Länder, die die Stiftung zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben erhält, basieren auf Artikel 91b Grundgesetz sowie auf § 3 Absatz 1 und § 5 Nummer 2 der Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erfüllung und Finanzierung ihrer sonstigen, insbesondere der musealen Aufgaben, erhält die Stiftung Zuwendungen aus den Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Mittel nach Absatz 5 werden der Stiftung nach Maßgabe des Haushalts des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ländergemeinschaft im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans in der Form eines Programmbudgets bereitgestellt.

(7) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(8) Die Direktorin oder der Direktor hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Sachbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist, unbeschadet der Prüfung des Landesrechnungshofes, durch sachverständige Prüferinnen oder Prüfer oder eine unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüfungseinrichtung bestimmt der Stiftungsrat auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors. Der Jahresabschluss ist dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Sachbericht vorzulegen.

(9) Wird die Stiftung zahlungsunfähig, haftet das Land hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Stiftung beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Soweit das Land diese Forderungen befriedigt, gehen sie auf das Land über.

## § 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die Direktorin oder der Direktor und
3. der wissenschaftliche Beirat.

## § 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. der Vertreterin oder dem Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der sich vertreten lassen kann. Der Stiftungsrat kann ein anderes Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzende oder Vorsitzenden wählen. Das Nähere regelt die Satzung.
2. der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Bundesministeriums,
3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats oder eine vom Wissenschaftlichen Beirat benannte Vertreterin bzw. Vertreter,
4. der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Bonn und
5. bis zu sieben weitere Personen nach Maßgabe der Satzung.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Stiftungsrat an:

1. die Direktorin oder der Direktor,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und
3. die oder der Personalratsvorsitzende sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Nummer 5 erfolgt durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes.

(4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Wahrung des Stiftungszweckes und überwacht die wesentlichen wissenschaftlichen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät die Direktorin oder den Direktor und hat ein umfassendes Informationsrecht.

(2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Programmbudgets und des Jahresabschlusses,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors und
4. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und der Stiftung über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen und
2. wesentliche organisatorische Änderungen.

(4) Beschlüsse

1. zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung,
2. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
3. in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung,
4. nach Absatz 3

bedürfen der Zustimmung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes.

## § 8

### Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat auf Zeit bestellt. Sie oder er leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. Ihr oder ihm wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite gestellt. Das Nähere regelt die Satzung.

## § 9

### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus international angesehenen, im Berufsleben stehenden externen Wissenschaftlern oder anderen Sachverständigen auf dem Forschungsgebiet der Stiftung, auch aus dem Ausland.

(2) Er berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Forschungstätigkeit der Stiftung. Das Nähere regelt die Satzung.

## § 10

### Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. § 76 Absatz 2 bis 4 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), gelten entsprechend.

**§ 11****Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen**

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist dienstvorgesetzte Stelle des Personals der Stiftung. Sie oder er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

(2) Das zum Errichtungszeitpunkt beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig vorhandene beamtete Personal bleibt im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wird auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz zu der ihren Ämtern entsprechenden Tätigkeit der Stiftung zugewiesen. Das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Zuweisung der Direktorin oder des Direktors durch. Die Zuweisung lässt die Befugnisse des Stiftungsrates gemäß § 8 Satz 1 unberührt. Die Direktorin oder der Direktor führt die Zuweisung der übrigen Beamten der bisherigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig durch. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Zuweisung ist die Direktorin oder der Direktor dienstvorgesetzte Stelle der Beamtinnen und Beamten der vormaligen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt gemäß § 20 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz unberührt. Dies gilt auch im Hinblick auf § 8 Satz 1.

(3) Die Stiftung tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge finden in ihrer jeweiligen Fassung sowohl auf die bestehenden als auch neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung. Gleiches gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die mit aus Drittmitteln finanzierten Stellen verbunden sind. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Umbildung sind ausgeschlossen.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot einer anderen Landesdienststelle auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen.

(5) Die Stiftung sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umbildung nicht eingeschränkt werden. Für die übergeleiteten Beschäftigten werden die beim Land Nordrhein-Westfalen in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären. Die Geltung des TVÜ-Länder bleibt durch den Arbeitgeberwechsel unberührt.

(6) Die bei der Stiftung verbrachten Beschäftigungszeiten und die davor liegenden, vom Land Nordrhein-Westfalen entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten der von der Stiftung übernommenen Beschäftigten werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Nordrhein-Westfalen von diesem als Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-L in der für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Fassung angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zur Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde. Die Anrechnung der Beschäftigungszeit erfolgt ebenso bei einem Wechsel auf eine Hochschule oder Universitätsklinik. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Bewerbungen der nach § 11 Absatz 3 Satz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sind diese als interne Bewerberinnen oder interne Bewerber des Landes Nordrhein-Westfalen zu behandeln.

(7) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Stiftung

haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL beanspruchen können, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Wirksamwerden der Beteiligungsvereinbarung.

**§ 12****Übergangsvorschriften**

(1) Die Aufgaben des Stiftungsrates nehmen ab dem Errichtungszeitpunkt die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wahr. Sie erlassen innerhalb eines halben Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt eine vorläufige Satzung, in der insbesondere die Voraussetzungen für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 innerhalb eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt geregelt werden.

(2) Der bisherige Personalrat bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt.

**§ 13****Auflösung der Stiftung**

(1) Eine Auflösung der Stiftung ist nur durch Gesetz möglich. Für den Fall der Auflösung der Stiftung werden die nach § 11 dieses Gesetzes übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Antrag wieder in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14****Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes.

Düsseldorf, den 13. November 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Für den Finanzminister  
Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram S c h n e i d e r

Für den Minister  
für Inneres und Kommunales  
Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

Für die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute S c h ä f e r

232

**Bekanntmachung  
des Abkommens zur zweiten Änderung  
des Abkommens  
über das Deutsche Institut für Bautechnik  
(2. DIBt-Änderungsabkommen)**

Vom 13. November 2012

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 7. November 2012 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gemäß Nummer 2 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 13. November 2012

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore Kraft

(L.S.)

**Abkommen  
zur zweiten Änderung des Abkommens  
über das Deutsche Institut für Bautechnik  
(2. DIBt - Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und

das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl. für Berlin 2008, S. 20), wird wie folgt geändert:

a) **Artikel 1** Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.

b) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „zu erstatten“ die Wörter „sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen“ eingefügt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,
5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

**„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5**

*Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs.3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.*

*Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 7 durch das Land erstatet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.*

**Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6.**

*Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere*

a) *die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,*

- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiter/-innen der Länder.
- Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem*
- a) die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“
- dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ sowie der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.“
- c) **Artikel 5** wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Jede oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ablauf von vier Wochen“ die Wörter und Kommata „ ,im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,“ eingefügt sowie nach den
- Wörtern „Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden“ die Wörter „oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden“ eingefügt.
- ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben „vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)“ durch die Wörter und Angaben „in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)“ ersetzt.
- d) **Artikel 7** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1 eingefügt:
- „Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1**  
*Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 möglich.“*
- f) Dem **Artikel 11** wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.“
- g) In **Artikel 14** Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- h) Der **Protokollnotiz zu Artikel 15** Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.“
2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland

das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Peter Ramsauer

Berlin, 2. Oktober 2010

Für das Land Baden-Württemberg

das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Der Wirtschaftsminister

Ernst Pfister

Stuttgart, 24. Januar 2011

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

Joachim Herrmann

München, 14. September 2010

Für das Land Berlin

die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Michael Müller

20. Dezember 2011

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Potsdam, 5. Mai 2011

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Dr. Joachim Lohse

Bremen, 29. November 2011

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt

Jutta Blankau

Hamburg, 15. Mai 2012

Für das Land Hessen

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dieter Posch

12. März 2012

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Der Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Volker Schlotmann

Schwerin, 1. Dezember 2010

Für das Land Niedersachsen

Die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Aygül Özkan

Hannover, 2. August 2011

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens der Ministerpräsidentin

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr

Harry Kurt Voigtsberger

Düsseldorf, 1. Dezember 2010

Für das Land Rheinland-Pfalz

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Der Minister der Finanzen

Dr. Carsten Kühn

Mainz, 12. November 2010

Für das Saarland

das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Dr. Simone Peter

Saarbrücken, 16. März 2011

Für den Freistaat Sachsen

das Sächsische Staatsministerium des Innern

Der Staatsminister des Innern

Markus Ulbig

9. September 2011

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt

Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Thomas Webel

Magdeburg, 24. Oktober 2011

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Innenminister

Klaus Schlie

9. November 2010

Für den Freistaat Thüringen

Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Christian Carius

Erfurt, 4. November 2010

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359